

Landtags beabsichtigt wird, wird Ihnen durch den vorsitzenden Staatsminister eine Uebersicht mitgetheilt werden.

Mit der festen Ueberzeugung, daß der den Sachsen eigenthümliche Geist der Arbeitsamkeit, der Ordnung, der Gesetzmäßigkeit, der Achtung für Religion und für bestehendes Recht, auch Sie, Meine Herren Stände, im Laufe dieser Verhandlungen begleiten wird, lege ich diese, für das Vaterland wohl so wichtigen Arbeiten in Ihre Hände, und lebe der Zuversicht, daß der heut beginnende Landtag, unter dem Schutze unserer Verfassung, segensreiche Früchte für das Vaterland tragen und das schöne Band des gegenseitigen Vertrauens immer fester schlingen wird."

Uebersichtliche Mittheilung, vorgelesen von Sr. Excellenz, dem Herrn Staatsminister von Lindenau.

Die Arbeiten des letzten Landtags waren so zahlreich und in alle Theile der Staatsverwaltung so tief eingreifend, daß seitdem verflossene zweijährige Zeitraum zur Ausführung des dort Berathenen und Beschlossenen sorgsam benützt werden mußte, und die Regierung findet eine Beruhigung darinnen, mit nichts Wesentlichem in Rückstand verblieben zu sein und dasjenige vorbereitet zu haben, was der Gegenstand dieses Landtags sein soll. In Folge jener von Regierung und Ständen gefaßten Beschlüsse, wurden in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung wichtige Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen, die Rechtspflege vereinfacht und formell und materiell vervollkommen, Kirche und Schule belebt und ermuntert, die eigentliche innere Verwaltung durch eine über alle Theile sich erstreckende neue Gesetzgebung vervollständigt, die Erfüllung der Militairpflicht erleichtert, dem betriebsamen Sachsen durch die Gewährung größerer Handelsfreiheit eine unverstiegbare Quelle des Erwerbs eröffnet, und durch Umgestaltung aller indirecten Abgaben und Vorbereitung eines neuen Grundsteuer-Systems die schwere Aufgabe einer rationellen Abgaben-Vertheilung theils gelöst, theils eingeleitet.

Die Resultate der vollbrachten und der dem jetzigen Landtage vorzulegenden Arbeiten sind in der Hauptsache folgende:

Die Aufhebung der evangelischen Consistorien zu Dresden und Leipzig wurde im vorigen Jahre verfügt und deren Rechtspflege, so wie zum Theil die der katholischen Consistorien zu Dresden und Bautzen, den Appellations- und Untergerichten übertragen, während die Verwaltungs-Angelegenheiten an die Kreisdirectionen und an das evangelische Landes-Consistorium übergingen. Die zweckmäßigere Abgrenzung der Ephoralbezirke wurde begonnen, den städtischen Gelehrtenschulen wurden zu ihrer bessern Ausstattung Zuschüsse aus den Staatscassen bewilliget, und im Sinne des Volks-Schulgesetzes auf die Verbesserung des Volks-Unterrichtes hingewirkt. Ist somit für Kirche und Schule bereits manche Verbesserung erreicht worden, so bleibt dem jetzigen Landtage doch noch Vieles nachzuholen übrig, da die für gelehrte und Volks-Schulen gemachten Bewilligungen und Verwendungen weder dem Zwecke, noch den Bedürfnissen genügend entsprechen. Ueber

„die Vertheilung der Parochial-Lasten,“

„die Begründung einer Wittwen- und Waisen-Casse für Kirchen- und Schuldiener,“

„neue akademische Gesetze, die Rechtsverhältnisse der Studierenden betreffend,“

„die Ressort-Verhältnisse des Ministerium des Cultus zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern, und

„die Ausübung des dem Staate zustehenden juris circa sacra über die katholische Kirche“

werden dem Landtage besondere Vorlagen zugehen.

Die Rechtspflege ist durch die bei dem vorigen Landtage beschlossenen und seitdem zur Ausführung gebrachten Organisationsgesetze wesentlich befördert worden.

So viel Schwierigkeiten die Ziehung einer fest bestimmten und in der Anwendung auf einzelne gegebene Fälle sofort erkennbaren Grenzlinie zwischen Verwaltung und Justiz darbot, so haben sich doch bei der Ausführung des Gesetzes über Competenz-Verhältnisse wenig Zweifel ergeben, die nicht durch gemeinschaftliches Einverständnis zu lösen gewesen wären, und noch ist von keiner Seite ein derartiger Conflict zur Entscheidung an den Staatsrath gebracht worden.

Besonders wohlthätig hat sich die Ordnung des Instanzenzuges in seiner Stufenfolge und die Errichtung von vier Bezirks-Appellationsgerichten nebst einem Oberappellationsgerichte erwiesen. Dinerachtet ihrer kurzen Dauer, hat sich die Zahl der Reste bei mehreren ganz erledigt, bei andern vermindert, und die Rechtspflege an Schnelligkeit, so wie durch vermehrte Aufsicht an Kraft und Vertrauen gewonnen.

Auch auf die Thätigkeit der Untergerichte hat die neue Verfassung bereits günstig eingewirkt, wenn auch die Mängel ihrer Organisation einer freieren und kräftigern Entwicklung des richterlichen Amtes annoch hinderlich werden, und so sehr auch ihre Zeit und Kraft durch die gleichzeitige Ausführung mehrerer sehr umfassender administrativer Gesetze in Anspruch genommen war. Mußte ihre Wirksamkeit, wie schon die vermehrte Zahl der zur Bestrafung gekommenen Verbrecher nachweist, sich großentheils der Criminal-Rechtspflege zuwenden, so würde man doch Unrecht thun, nach diesem Verhältniß auf eine gesteigerte Demoralisation schließen zu wollen: gewiß hat jene Erscheinung zum großen Theil ihren Grund in der vermehrten Aufmerksamkeit der Justiz- und Polizei-Behörden, und in ihrem bessern Zusammenwirken. Für diese Ansicht spricht wenigstens der Umstand, daß in den letztern Jahren viele längst begangene Verbrechen zur Bestrafung, und Frevelthaten an das Licht kamen, deren Entdeckung früher fast nie gelang. Wenn übrigens die Ueberzeugung, daß nur in seltenen Fällen ein begangenes Verbrechen unentdeckt und unbestraft bleibt, wohl noch mehr als die Androhung harter Strafen von jener Begehn abhält, so wird die erhöhte Thätigkeit in diesem Zweige der Rechtspflege eben so sehr zur Verhütung der Verbrechen, als zur Erleichterung der Gerichte, beizutragen vermögen.

Nebst der Ausführung der beschlossenen Gesetze und der laufenden Verwaltung, mußte die Regierung darauf bedacht sein, den Rechtszustand durch die Gesetzgebung zu verbessern